



Österreichischer Motorsportverband

STAATSMEISTERSCHAFT Autocross-Quad

Technisches-Reglement-Racerbuggies 2025

RB125 und RB250

Version 0.8

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	Geändert von
01	08.02.2018	Erstellung	Huber Christian
02	16.02.2019	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
03	04.01.2020	Baden	ÖMSV Vorstand
04	05.02.2021	-	Jasmin Troll-Kainz
05	22.02.2022	-	Jasmin Troll-Kainz
06	14.02.2023	-	Jasmin Troll-Kainz
07	21.01.2024	Oberösterreich	Rene Röhrnbacher
08	19.01.2025	Schweiggegers	Jasmin Troll-Kainz

© Österreichischer Motorsportverband ÖMSV

Inhaltsverzeichnis:

Änderungshistorie.....	2
<u>1 Allgemeines.....</u>	<u>5</u>
1.1. Zugelassene Fahrzeuge	5
<u>müssen im 9. Lebensjahr sein</u>	<u>5</u>
<u>müssen im 10. Lebensjahr sein</u>	<u>5</u>
<u>2 Sicherheitsvorschriften für den Fahrer</u>	<u>5</u>
2.1 Kleidung.....	5
2.2 Sturzhelm	5
2.3 Sicherheitsgurt	5
<u>3 Technische Bestimmungen</u>	<u>6</u>
3.1 Gewicht	6
3.2 Gewicht-Zuladung	6
3.3 Maße	6
3.4 Reifen	6
3.5 Rahmenbauweise	6
3.6 Rohrgrößen-Minimum	7
3.7 Flankenschutz.....	7
3.8 Kotflügel	7
3.9 Schutz gegen Steinschlag	8
3.10 Vorderes Gitter.....	8
3.11 Seitliches Gitter (beidseitig)	8
3.12 Rückspiegel.....	8
3.13 Startnummer	8
3.14 Fahrersitz.....	9
3.15 Feuerschott:	9
3.16 Batterie.....	9
3.17 Bremsleuchten / Warnleuchte (Staublicht) / Beleuchtung.....	9
3.18 Stromkreisunterbrecher.....	10
3.19 Bremse	10
<u>4 Motor, Hubraum, Katalysator, Motorschutz</u>	<u>10</u>
4.1 Motor	10
4.2 Katalysator	11
http://www.autocross.or.at	

4.3	Tank und Leitungen.....	11
8.4	Lärmpegel.....	11
<u>5</u>	<u>Getriebe</u>	<u>12</u>
5.1	Lenkung	12
5.2	Abschleppösen	12
5.3	Fahrzeugabnahme.....	13
5.4	Transponder Montageanleitung	13
5.5	Technische Kommissare	13
<u>6</u>	<u>Proteste gegen die Kubatur eines Motors</u>	<u>15</u>
Zusätzliche Informationen		15
<u>Kontakt technische Kommissare:.....</u>		<u>15</u>
<u>E-Mail: technik@autocross.or.at</u>		<u>15</u>

1 Allgemeines

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Der Österreichische Motorsportverband (ÖMSV) schreibt die **ÖMSV Racerbuggies Klasse 10. RB125 und**

Klasse 11. RB250 zur Staatsmeisterschaft 2025 zu folgenden Bedingungen aus:

1.1. Zugelassene Fahrzeuge

Racerbuggies müssen gemäß der technischen Vorschriften von 125cm³ und 250cm³ gebaut werden

Antragsteller für Lizenzen der Klassen 10 RB125

müssen im 9. Lebensjahr sein

Antragsteller für Lizenzen der Klassen 11 RB250

müssen im 10. Lebensjahr sein

2 Sicherheitsvorschriften für den Fahrer

2.1 Kleidung

- Kartoverall → mindestens CIK-FIA Level 1 und empfohlen CIK-FIA Level 2 oder FIA Standardnorm 8856-2000 (z.B. **Speed Kinder Overall**) - Overall für den Indoor-Kartsport (**1-lagig**)
- Die Fahrer-Ausstattung gemäß FIA-Standard 8856-2000, ISO 6940 oder Norm 1986 wird nachdrücklich empfohlen.

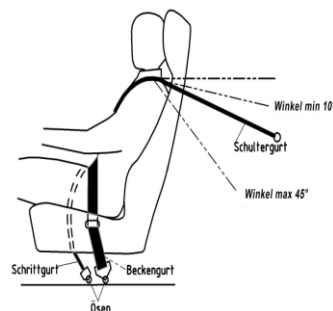
2.2 Sturzhelm

- Es darf ausschließlich ein Sturzhelm mit dem Prüfzeichen ECE oder ein FIA homologierter Motorsporthelm verwendet werden
- Das Visier muss geschlossen sein bzw. eine Motocross - Brille getragen werden
- Nackenschutz ist Pflicht



2.3 Sicherheitsgurt

- Im Fahrzeug muss mindestens ein Fünfpunktgurt angebracht sein. Jeder Befestigungspunkt muss separat befestigt werden. Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm verwendet werden.



- Die vorderen Befestigungspunkte müssen links und rechts neben dem Sitz liegen, die Oberen hinter dem Sitz am Boden oder an

der Querstrebe des Überrollbügels. Die Gurte müssen so lange sein, dass im geschlossenen Zustand die Gurtenden mindestens 5 cm über die letzte Befestigung reichen.

- Die Schultergurte müssen parallel in Schulterbreite und in einem Winkel von mindestens 10° bis maximal 45° von der Schulter nach unten zu den hinteren Befestigungspunkten laufen, damit ein Herausrutschen aus dem Sicherheitsgurt verhindert wird. (Empfohlen wird jedoch ein Winkel von 15° bis 20°.)
- Sollte der Sitzhersteller andere Einbauvorschriften vorschreiben, so sind diese zwingend einzuhalten.
- Beschädigte, eingerissene oder angebrannte Gurte müssen ausgetauscht werden.

3 Technische Bestimmungen

3.1 Gewicht

- Mindestgewicht für RB125 = 150 kg und RB250 = 180 kg
- Das Mindestgewicht versteht sich als Gewicht des sauberen Fahrzeugs, ohne Fahrer und dessen Ausstattung, ohne Kraftstoff, aber mit Brems-, Kupplungs- und Kühlflüssigkeit.
- Toleranz der Messung beträgt 1 % des Wertes des Mindestgewichtes der jeweiligen Klasse.
- Das Mindestgewicht muss vor und nach jedem Lauf dem Reglement entsprechen.

3.2 Gewicht-Zuladung

Es ist erlaubt, dass durch Einbau von Gewichten das Gesamtgewicht erreicht wird. Voraussetzung ist, dass es sich um feste, in einem Stück mit dem Fahrgestell oder mit dem Boden fest verschraubte Blöcke handelt. Maximalgewicht eines Blockes 4 kg und mindestens mit 2 Schrauben M8 verschraubt werden

Über die technische Zulässigkeit entscheiden die technischen Funktionäre.

3.3 Maße

Breite maximal	RB125 = 1300 mm
	RB250 = 1500 mm

3.4 Reifen

- 450 mm x 180 mm für RB125
- 470 mm x 160 mm für RB250

3.5 Rahmenbauweise

- Titan ist verboten (außer beim Einlassventil, Gehäuse und Abdeckung)
- Sämtliches Verbindungsmaterial (Schrauben, Mutter usw.) müssen aus Stahl sein.

- Sicherheitskonstruktionen dürfen den Fahrer beim Fahrzeug - Einstieg und beim Fahrzeug - Ausstieg nicht behindern.
- Flüssigkeiten dürfen nicht durch die Rohre des Rahmens geleitet werden.
- Der Rahmen muss auf eine der folgenden Arten gebaut sein:
 - A) Hauptbogen + Vorderbogen + 2 Längsstreben + 2 hintere-Streben
 - B) 2 Seitenbögen + 2 Querstreben + 2 hintere-Streben
 - C) Hauptbogen +2 Seitenhalbbögen + 1 Querstrebe + 2 hintere-Streben
- Sonstige Elemente der Schutzkonstruktion:
 - 1. Untere Längsaussteifung
 - 2. Mittlere Längsaussteifung
 - 3. Vordere horizontale Queraussteifung
 - 4. Hintere horizontale Queraussteifung
- Der Zustand der Karosserie muss technisch einwandfrei sein. Beschädigte oder stark verbeulte Teile müssen erneuert werden.
- Die Karosserie darf keine scharfen Winkel und vorne keine Rammbügel aufweisen
- Alle Rohre, welche die Karosserie begrenzen, müssen mit einem Rohrbogen nach innen enden und am Ende verschlossen sein.
- Das Dach muss bei allen Fahrzeugen geschlossen sein und aus Blech oder Aluminium mit 1,5 mm Stärke bestehen.
- Jedes Buggy muss mit einem festen Boden ausgerüstet sein. Die Bodenplatte muss aus Metall (mind. 0,75 mm) bestehen und darf nicht gelocht sein. Aluminium darf verwendet werden, wobei die Materialdicke im Bereich des Fahrers mindestens 2 mm betragen muss.
- Es dürfen keine freien Öffnungen von der Fahrerzelle vorhanden sein.

3.6 Rohrgrößen-Minimum

- Hauptbogen, Vorderbogen Längs- und hintere-Streben:
Außendurchmesser RB125 = 30 mm sowie RB250 40 mm
Wandstärke 2 mm
- Alle sonstigen Elemente der Rohrkonstruktion:
Außendurchmesser 20 mm
Wandstärke 1,5 mm

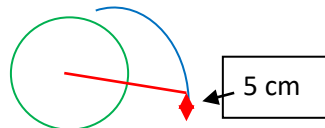
3.7 Flankenschutz

Beim Flankenschutz muss mindestens ein Rohr mit 20 x 1,5 mm verwendet werden. Der Flankenschutz muss so konstruiert sein, dass bei einem seitlichen Aufprall kein Rohr in den Fahrerraum eindringen kann.
Der Raum zwischen dieser Konstruktion und der Karosserie muss so konstruiert werden, dass ein Reifeneindringen in diesen Raum verhindert wird.

3.8 Kotflügel

- Die Kotflügel müssen die gesamte Breite der Räder abdecken.

- Bei allen Antriebsrädern müssen die Kotflügel zusätzlich mit Schmutzfängern ausgestattet sein. Diese müssen bis mindestens 5 cm über den Boden reichen, und aus Hartplastik bestehen.



3.9 Schutz gegen Steinschlag

- Die Fahrzeuge müssen vorne einen wirksamen Schutz (Gitter) gegen Steinschlag aufweisen.
- Der Fahrer darf im angegurteten Zustand nach vorne, oben und seitlich nicht hinausreichen können.
- Das Sichtfeld muss mindestens eine lichte Weite von mindestens 30 cm aufweisen (sowohl beim Front- als auch beim Seitengitter).



3.10 Vorderes Gitter

- Die Maschengröße darf 10x10 mm bis 25x25 mm betragen.
- Das Gitter muss aus Eisen bestehen und muss die reine Drahtstärke mindestens 1 mm betragen.
- Bei Brillenträgern kann eine Plexiglasscheibe oder eigens für Motorsport vorgesehene Scheiben verbaut werden, diese müssen so groß wie der Türrahmen sein

<http://katalog.gti-gitter.at/feingitter-edelstahl-katalog.html>

<http://www.ibs-gitter.at/de/schweissgitter/edelstahl>

3.11 Seitliches Gitter (beidseitig)

- Der Abstand darf maximal 60 x 60 mm betragen.
Alternativ dürfen für den Motorsport angebotene handelsübliche Sicherheitsnetze verwendet werden.
- Das Gitter muss aus Eisen bestehen und muss die reine Drahtstärke mindestens 2 mm betragen.
- Bei Brillenträgern kann eine Plexiglasscheibe oder eigens für Motorsport vorgesehene Scheiben verbaut werden, diese müssen so groß wie der Türrahmen sein

3.12 Rückspiegel

- Jedes Fahrzeug muss mit zwei ausreichend großen Außenrückspiegel (links und rechts) ausgerüstet sein.

3.13 Startnummer

Jedes Fahrzeug muss an der Frontabdeckung und Dachpaneel mit seiner Startnummer beschriftet werden:

Das Dachpaneel muss ausreichend groß und stabil sein.

Der Fahrer muss dafür sorgen, dass die Startnummern bei Beginn jedes Laufs gut lesbar sind.

Die Startnummern werden bei der 1. technischen Abnahme der Saison kostenlos vergeben. Weitere Startnummernaufkleber sind zu bezahlen. Bei selbst angefertigten Startnummern wird festgelegt, dass schwarze Ziffern (Schriftart Arial) auf weißem Hintergrund verwendet werden.

3.14 Fahrersitz

- Der Fahrersitz muss so montiert werden, dass er starr mit dem Chassis/der Karosserie verbunden ist
- Der Sitz muss über eine Kopfstütze verfügen. Die Abmessungen der Kopfstütze müssen so gestaltet sein, dass der Kopf des Fahrers nicht zwischen Überrollkäfig und Kopfstütze eingeklemmt werden kann.
- Halterungen müssen an der Karosserie/am Chassis mit mindestens vier Befestigungsstellen pro Sitz angebracht werden, wobei Bolzen/Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens M8 sowie einem ausreichend großen Gegenstück (z.B. große Beilag Scheibe, Platten etc.) verwendet werden müssen.
- Falls für die Einstellung der Sitze Schienen benutzt werden, muss es sich um FIA homologierte Sitze und Schienen handeln.
- Sollte keine ordentliche Gurtführung möglich sein, dürfen (falls erforderlich) Löcher in den Schalensitz gebohrt werden. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können. Die Sitzschale muss danach örtlich verstärkt werden, so dass sie zumindest ihre Original-Beständigkeit behält.
- FIA-homologierte Fahrersitze werden empfohlen.
- Der Schutzhelm des normal sitzenden Fahrers darf max. 5 cm von der Kopfstütze entfernt sein.

3.15 Feuerschott:

- Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerschott aus Metall (Wand zwischen Motor und Fahrersitz) ausgerüstet sein, welches verhindern soll, dass Feuer vom Motor des Fahrzeuges in den Fahrgastraum eindringt.

3.16 Batterie

- Die Batterie muss sicher angebracht sein.
- Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.
- Wenn sich die Batterie im Fahrgastraum befindet, muss sie durch eine geschlossene Abdeckung gesichert werden, damit es bei Unfällen zu keiner Verätzung kommen kann. Die Abdeckung muss den gesamten Inhalt der Batterie auffangen können. In der Abdeckung muss ein saugfähiges Material angebracht werden. Bei Verwendung einer Gelbatterie ist eine Abdeckung nicht erforderlich.
- Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mindestens M6 und einem quer darüber liegenden Metallbügel (mindestens 15 mm breit und 4 mm Dicke oder mindestens 2 mm Dicke bei Verwendung von Profilmaterial)) sicher befestigt werden.
- Eine zweite unabhängig davon wirkende Sicherung am Batteriefuß wird empfohlen.

3.17 Bremsleuchten / Warnleuchte (Staublicht) / Beleuchtung

- Jedes Fahrzeug muss mit zwei Bremsleuchten und einem Warnlicht mit mindestens 56 cm² ausgerüstet sein. Diese müssen mindestens 50 cm vom Boden entfernt und mit einer 21W Lampe mit Reflektor versehen werden.

- Alternativ sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt. Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50 cm² bestückt und mindestens zwei Reihen aufweisen.
- Die beiden äußeren Leuchten müssen als Bremsleuchten funktionieren, die Mittlere dient als Warnleuchte.
- Die Bremsleuchten müssen von der Sitzposition des nachfolgenden Fahrzeuges sichtbar sein (dürfen nicht von Spoiler oder Heckflügel verdeckt werden) und sollen von der Warnleuchte so weit als baulich möglich entfernt sein.
- LED-Rückleuchten mit FIA-Homologation sind zulässig.
- Ein blinkendes Staublicht ist nicht erlaubt
- Bei Flutlicht Rennen dürfen keine Leuchtmittel an der Front des Fahrzeuges montiert werden.

3.18 Stromkreisunterbrecher

- Ein Stromkreisunterbrecher muss links am Fahrzeug vor dem Gitter oder der Windschutzscheibe angebracht und mit einem roten Blitz auf blauem oder gelbem Hintergrund gekennzeichnet werden.
- Sämtliche Verbraucher müssen damit sofort abgeschaltet werden können, wobei der Schalter im angeschnallten Zustand vom Fahrer erreichbar sein muss.

3.19 Bremse

- Eine Zweikreisbremse, die auf alle 4 Räder wirkt, ist vorgeschrieben.
- Eine Feststellbremse ist freigestellt, muss jedoch fehlerhandlungssicher sein.
- Der Bremslichtschalter muss direkt vom Bremspedal betätigt werden.
- Bremsleitungen, die zu den Rädern führen müssen mit einer Scheuerwendel gegen Steinschlag geschützt werden. Stahlflexleitungen müssen nicht extra geschützt werden.
- Sind an den Bremsleitungen sichtbare Schäden vorhanden, ist das Fahrzeug nicht startberechtigt.
- Handbremse ist nicht vorgeschrieben.

4 Motor, Hubraum, Katalysator, Motorschutz

4.1 Motor

Hubraum:

- Maximal 125 ccm bzw. 250 ccm
- Viertakt-Benzinmotor, Einzylindrig, nur atmosphärisch gefüllter Motor, stammend aus Serienproduktion – i „kit“ (mind. hergestellte Menge 2500 Stück).

Luftmengenbegrenzer:

- Platzierung: im Saugbereich zwischen der Drosselklappe und dem Eingang in den Zylinderkopf.
- Innere vorgeschriebene Durchmesser für 125 ccm ist 34mm + 0,0 mm, für 250 ccm 38mm + 0,0 mm min.
- Das Fahrzeug muss einen Starter aufweisen.
- Inneres Maß – die Form muss streng ringförmig sein, der vorgeschriebene innere Durchschnitt muss 3 mm (ohne Einrechnung der Kanten) betragen.

4.2 Katalysator

- Katalysator ist nicht Pflicht

4.3 Tank und Leitungen

- Die Benutzung eines Tanks mit Homologation FIA ist nicht verpflichtend.
- Der Tank muss aus Aluminiumlegierung mit einer Mindestwandstärke von 2 mm aufweisen.
- Das Tankvolumen darf max. 3 Liter betragen.
- Der Tank muss sicher befestigt sein und ausschließlich hinten oder auf Ebene der Fahrerrücklehne platziert sein.
- Die feuerfeste Wand muss Fahrerrücklehne und den Tank trennen.
- Die Entfernung des Tanks vom Auspuff oder vom Zylinderkopf muss mind. 100 mm betragen. Andersfalls ist es notwendig, den Tank mit einer feuerfesten Wand zu trennen oder einen doppelten Behälter zu benutzen.
- Der Tank muss ordnungsgemäß befestigt sein – zugeschraubt oder mit Halteträger befestigt.
- Der Tank muss ein sicherheits-schwerkraft Ventil haben.
- Die Kraftstoffleitung, welche unmittelbar zum Tank verbunden ist, muss flexibel sein.
- Der Tank muss pflichtgemäß mit Schaum ausgefüllt oder in eine anti-explosive Folie eingewickelt sein.
- **Leitungen und Schläuche:**
- Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen gegen jegliche Beschädigung (Steine, Korrosion usw.) geschützt werden.
- In der Karosserie gilt diese Pflicht für Kraftstoffleitungen.
- Kraftstoff muss frei verfügbares Benzin sein.
- **Spezifikation und Installation:**
- Im Fahrerraum dürfen keine Rohre/Leitungen verbunden sein.
- Wasserkühlungsrohre und Ölleitungen müssen immer außerhalb des Fahrerraums sein.

4.4 Lärmpegel

- Der Grenzwert beträgt $98 + 2$ dB(A) und wird mittels der Nahfeld-Messmethode festgestellt.
Die Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse 1 oder 2 entsprechen.
- Die Geräte müssen auf „Langsam“ (Slow) und auf den Bewegungsfiler „A“ eingestellt werden.
- Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung in gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über den möglichst ebenen Boden, im Abstand von 50 cm (+/-

2,5cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° (+/- 10°) zur Ausströmrichtung.

- Bei dicht nebeneinander liegenden Doppelrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen.
 - Bei weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höhere Wert.
 - Auf die Messfläche ist in der Höhe der Mitte der Austrittsöffnung der Abgasanlage eine Unterlage (Teppich) mit einer Mindestgröße von 150 x 150 cm zu legen.
 - Im Umkreis von 4 m um das Mikrofon dürfen keine reflektierenden Gegenstände (z.B. Wand, Baum, Leitplanke,...) oder irgendwelche Geräuschquellen (z.B. laufende Motoren) vorhanden sein.
 - Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
 - Es wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4500 min⁻¹ gemessen.
 - Der Geräuschwert ist dreimal zu messen und ein Mittelwert zu bilden. Der einzeln festgestellte Messwert ist stets auf die volle Zahl (z.B. 101,7 auf 101) abzurunden, d.h. ohne Dezimal-Kommastelle zu verwenden. Der dann errechnete Durchschnittswert ist nicht zu runden.
 - Der gemittelte Messwert darf den Grenzwert nicht überschreiten.
- Alle Messverfahrenstoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse (Wind, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit etc.) sind in der zum jeweiligen Grenzwert angegebenen Toleranz bereits enthalten.

Wind- und andere Störgeräusche müssen 10dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d.h. sie dürfen also nicht mehr als 90dB(A) bei einem Grenzwert von 100dB(A) betragen.

5 Getriebe

- Hinterachsantrieb (4x4 Fahrzeuge sind nicht zugelassen)
- Abdeckung Kettenantrieb kann aus Plastik oder Metall sein.
- Retourgang ist nicht Pflicht.

5.1 Lenkung

- Die Lenkung ist freigestellt.
- Die Lenkradsperre (Sperrmechanismus) muss ausgebaut sein!
- Empfohlen wird ein abnehmbares Lenkrad, um eine rasche Bergung des Fahrers garantieren zu können.

5.2 Abschleppösen

- Müssen vorne und hinten fix montiert sein.
- Müssen deutlich markiert, leicht erreichbar und leuchtend gelb, orange oder rot gefärbt sein.
- Sie dürfen nicht über den Umriss der Karosserie (von oben gesehen) hinausragen.

5.3 Fahrzeugabnahme

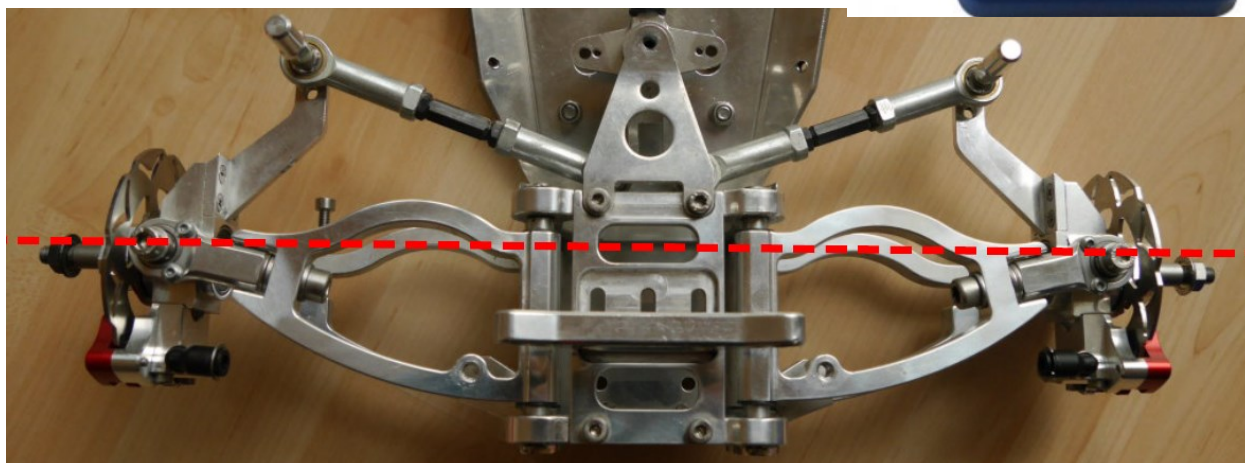
- Bei der Fahrzeugabnahme muss der Lizenzinhaber des Fahrzeuges anwesend sein.
- Die Starterkarte ist vorzulegen.
- Der Fahrer muss mit seiner kompletten Ausrüstung (Overall, Helm, ... die er bei dem Rennen verwenden wird) zur technischen Abnahme kommen.
- Aufkleber der Sponsoren und des ÖMSV sind anzubringen.
- Der Fahrer kann an einem Renntag nur mit einem Fahrzeug pro Klasse starten.
- Ohne technische Abnahme darf kein Fahrzeug auf die Rennstrecke. Zur Kontrolle muss die Starterkarte beim erstmaligen Befahren der Rennstrecke abgegeben werden.
- **Nach Überschlügen müssen die Fahrzeuge vor einer Teilnahme am nächsten Lauf den technischen Kommissaren erneut vorgeführt werden.**

5.4 Transponder Montageanleitung

Pfeile Aufschrift Track am Transponder muss immer zum Boden zeigen.

5.41 Montageort:

Vorderachse Mittellinie siehe Zeichnung!



5.42 Höhe Transponder und Öffnungen

Der Transponder muss in einem 90° Winkel zur Fahrbahn verbaut werden. (Fahrzeug im Stillstand)

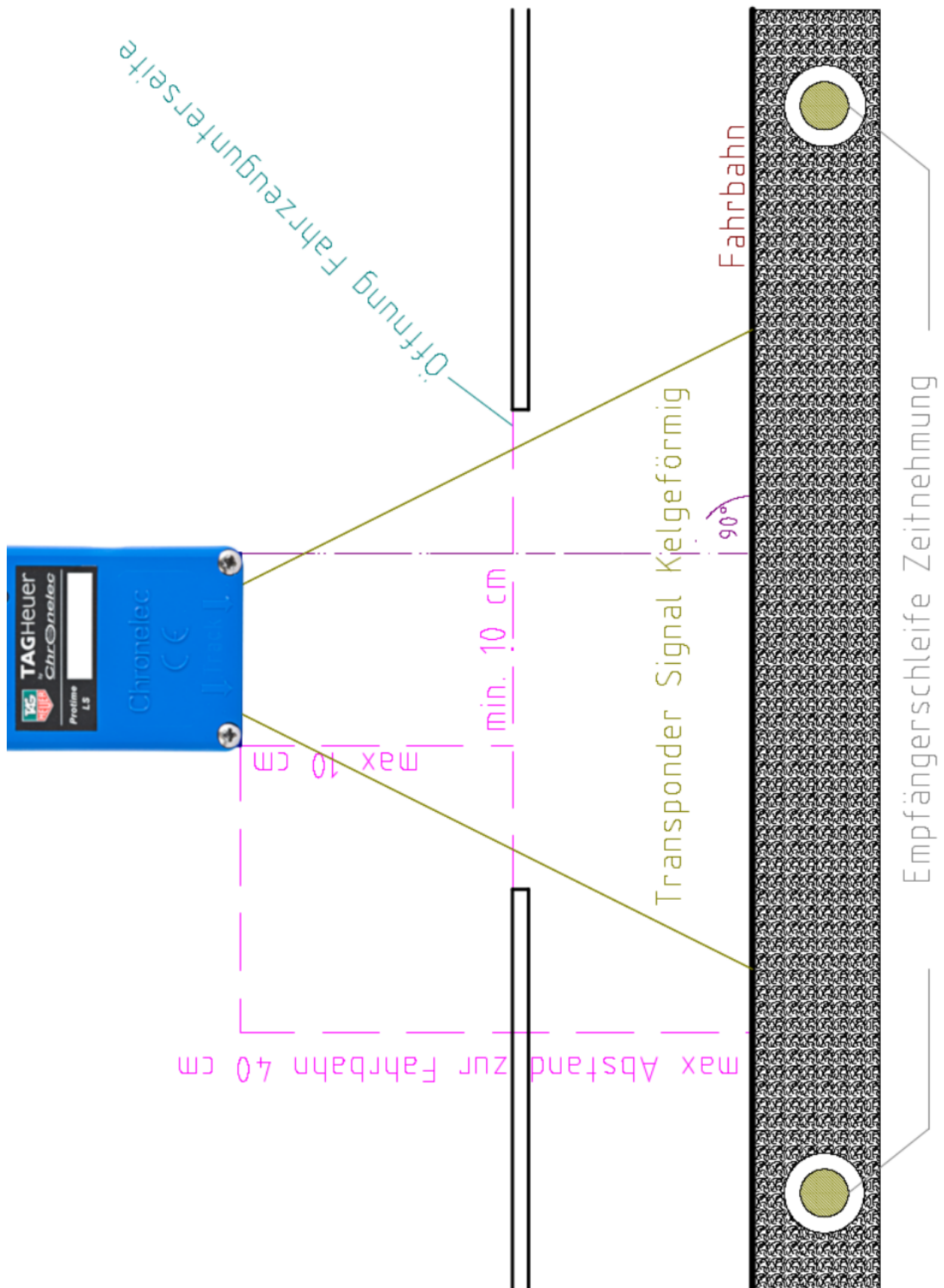
Zwischen Transponder und Fahrbahn dürfen sich keine Materialien befinden.

Muss dadurch ein Loch für den Transponder geöffnet werden, muss dieses einen Mindestdurchmesser von 10 cm haben. Die Transponderunterkante darf sich dabei maximal 10 cm entfernt von diesem Loch befinden.

Der Transponder muss dabei mittig über diesem Loch montiert werden.

Die Transponderunterkante darf einen maximalen Abstand von 40 cm zur Fahrbahn haben. (Fahrzeug im Stillstand)

Siehe Zeichnung auf der nächsten Seite:



5.5 Technische Kommissare

- Die technischen Kommissare werden vom ÖMSV entsandt.
- Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss von mindestens einem technischen Kommissar vor dem Training abgenommen werden.

6 Proteste gegen die Kubatur eines Motors

Eine Überprüfung des Zylinderinhaltes kann ohne Ankündigung in der Ausschreibung durchgeführt werden.

Am Motor muss eine wirkungsvolle Verplombungsmöglichkeit vorhanden sein, um im Protestfall Manipulationen am Motor zu verhindern. Sollte dies nicht möglich sein, wird das ganze Fahrzeug sichergestellt.

Verweigert ein Fahrer die angeordnete Überprüfung, oder entspricht das Fahrzeug nicht der Klasseneinteilung, werden alle bis dahin erreichten Punkt gestrichen und der Fahrer zur Rückzahlung aller erhaltenen Preisgelder verpflichtet. Bis zur endgültigen Klärung des Protestes durch die technische Kommission bleibt das Klasselement aufrecht.

Bei Protesten gegen die Kubatur ist vom Proteststeller eine Kautions von € 500,00 für das Zerlegen bzw. Zusammenbauen des Motors bei der SPORTKOMMISSION zu hinterlegen!

Die **tatsächlich** anfallenden **Kosten** für die Begutachtung und den Zusammenbau müssen vom **Protestverlierer** getragen werden.

Das beanstandete Fahrzeug wird nach Rennende von der Rennleitung sichergestellt und verplombt, in einer Fachwerkstätte zerlegt und die Kubatur festgestellt. Der Zusammenbau erfolgt vom Tuner des Motors, falls dieser nicht der Serie entspricht (einschließlich Dichtungen etc.).

Anwesenheit des Fahrers und des Proteststellers, während der Ausliterung sind Pflicht!

Das Ergebnis des Protestes muss innerhalb einer Woche nach dem Rennen feststehen. Die Überwachung hat der veranstaltende Verein, bei dem der Protest erfolgte.

Zusätzliche Informationen:

Bei Unklarheiten informieren Sie sich bitte ausschließlich bei unseren technischen Kommissaren.



Kontakt technische Kommissare:

E-Mail: technik@autocross.or.at

Leopold Plakolm **0043/664- 511 85 52**

Moser Wolfgang **0043/650- 778 77 37**